

**Tarif
Wasserversorgung
2022**

Der Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das Reglement vom 16. März 2016 über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement)
- Art. 32, Abs. 3 der Verordnung Wasserversorgung vom 06.12.2021

den folgenden

Tarif Wasserversorgung

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) und dem Volumen des umbauten Raums (uR) berechnet.

Sie beträgt

a	pro Belastungswert (LU)	CHF	150.00
	und		
b	pro Kubikmeter umbauter Raum (uR)	CHF	1.50

Artikel 2

Löschgebühr

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach dem gesamten Volumen des umbauten Raums (uR) berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Artikel 3

Grundgebühr

Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers berechnet.

Sie beträgt pro Zähler und Monat

a	$\frac{3}{4}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	8.00
b	1 - Zoll Wasserzähler	CHF	12.00
c	1 $\frac{1}{4}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	16.00
d	1 $\frac{1}{2}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	24.00
e	2 - Zoll Wasserzähler	CHF	36.00
f	2 $\frac{1}{2}$ - Zoll Wasserzähler und grösser	CHF	48.00

Artikel 4

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro bezogenem m³ Wasser beträgt

- | | | | |
|---|-------------------------|-----|------|
| a | Trink- und Brauchwasser | CHF | 1.90 |
| b | Kühlwasser | CHF | 3.80 |

Artikel 5

Vorübergehende
gemessene
Wasserbezüge

¹ Für gemessene vorübergehende Wasserbezüge zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 1.00 pro bezogenem m³ Wasser.

² Für andere gemessene vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 3.80 pro bezogenem m³ Wasser.

Artikel 6

Vorübergehende
ungemessene
Wasserbezüge

¹ Die Gebühr für Bauwasser ist in den Ansätzen gemäss Artikel 1 enthalten.

² Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich ein Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro Tag erhoben.

Artikel 7

Mietgebühr für
Wasserzähler

¹ Die Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Liegenschaft resp. Anschluss ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 3 enthalten.

² Die Mietgebühr für einen Wasserzähler zum vorübergehenden Wasserbezug ist im Ansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 2 enthalten.

Artikel 8

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbeziehenden.

Artikel 9

Fälligkeit

Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, den 6. Dezember 2021

Im Namen des Verwaltungsrates der
InfraWerkeMünsingen



René Schmied
Präsident

Urs Wälchli
Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieses Tarifs ist im Anzeiger von Konolfingen am 17.02.2022 publiziert worden